



# Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Stand 01.09.2025

**Philipp Schmieder Digital, Hauptstr. 10, 95517 Seybothenreuth**

(im Folgenden: *Auftragnehmer*)

und

---

(im Folgenden: *Auftraggeber*)

schließen ergänzend zu den beauftragten Leistungen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Gegenstand der Vereinbarung ist die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der auf der folgenden Seite spezifizierten Daten des Auftraggebers.



### **I. Kategorien betroffener Personen:**

- Beschäftigte (inkl. Bewerber:innen)
- Beschäftigte von Fremdfirmen (z. B. Leiharbeiter:innen, freie Berater:innen/Freelancer )
- Gesellschafter:innen/Aktionär:innen
- Dienstleister/Lieferanten und deren Beschäftigte
- Kunden und deren Beschäftigte
- Interessent:innen
- Kinder gem. Art. 8 DSGVO
- Sonstige:

### **II. Art der personenbezogenen Daten:**

- Kontakt- und Identifikationsdaten (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Land, Telefon, E-Mail-Adresse, Ausweisnummer)
- Kommunikations- und Netzwerkdaten (z. B. Verkehrsdaten, Verbindungsdaten, Netzwerkinformationen)
- Beschäftigtendaten (z. B. Arbeitsvertragsdaten, Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten, Personalaktendaten)
- Finanz- und Versicherungsdaten (z. B. Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten, Zahlungsdienstendaten, Bonitätsangaben bzw. sonstige Auskunftsanfrage)
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. der Aufzählung in Art. 9 DSGVO
- Weitere personenbezogene Daten:



## **§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung**

Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus den vereinbarten Leistungen (die Nutzung bzw. Bereitstellung von Keila Cloud) ergeben. Sie findet Anwendung auf Tätigkeiten, die mit den vereinbarten Leistungen in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten.

Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den vereinbarten Leistungen. Insbesondere sind die unter I. Und II. genannten Daten Bestandteil der Datenverarbeitung.

## **§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit**

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

2. Die Weisungen ergeben sich aus den vereinbarten Leistungen und können vom Auftraggeber danach schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die in den vereinbarten Leistungen nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche

Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

## **§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3a) DSGVO vor.

2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

3. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Diese Maßnahmen sind unter [keila.io/dpa/tom.de.pdf](https://www.keila.io/dpa/tom.de.pdf) dokumentiert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen.



4. Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Artt. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und diese Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beendigung des Auftrags fortbesteht.

6. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

7. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, indem er ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einsetzt.

8. Der Auftragnehmer berichtet oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Sofern eine datenschutzkonforme Löschung dieser Daten nicht möglich ist, stellt der Auftragnehmer eine datenschutzkonforme Vernichtung der Datenträger und Unterlagen, die vertragsgegenständliche Daten enthalten, sicher.

9. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen

zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

#### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen

#### **§ 5 Anfragen betroffener Personen**

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft gem. Art. 15 bis 21 DSGVO an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

#### **§ 6 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)**

1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer 14-tägigen Frist – aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die



Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich, wird Auftraggeber und Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

3. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

4. Der Auftragnehmer ist befugt, Subunternehmer ohne vorherige Mitteilung an den Auftraggeber hinzuzuziehen, wenn dies zur Sicherstellung der Integrität, Verfügbarkeit oder Belastbarkeit der Systeme und Dienste kurzfristig erforderlich ist. Der Auftraggeber ist anschließend umgehend zu informieren, wobei §6 Abs. 1 analog gilt.

5. Die unter [keila.io/dpa/subcontractors.de.pdf](https://keila.io/dpa/subcontractors.de.pdf) aufgelisteten Subunternehmer gelten als genehmigt.

## §7 Weitere Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der DSGVO liegen.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

3. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

4. Es gilt deutsches Recht.

--	--

Ort

Datum

--	--

Ort

Datum

--

Auftraggeber

--

Auftragnehmer